Verordnung

betreffend

das Abhalten öffentlicher Preisschiessen.

(Vom 21. Januar 1886.)

---

§ 1. Das Ausschiessen einer bestimmten Summe Geldes oder von Gegenständen gegen Einzahlung eines gewissen Betrages ist ohne amtliche Bewilligung unstatthaft.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Gemeindeschiessen, auf Schiessen, welche von Schützenvereinen veranstaltet werden, auf Knabenschiessen, auf Salonschiessen in geschlossener Gesellschaft, und auf solche Schiessen, welche ohnehin einer Bewilligung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Markt- und Hausirverkehr bedürfen.

§ 2. Die Bewilligung muss beim Statthalteramte nachgesucht werden. Dasselbe hat das Gutachten des Gemeindrathes über das Gesuch einzuholen.

§ 3. Dem Gesuche um Bewilligung eines Preisschiessens sind beizulegen

a) eine genaue Bezeichnung des Schiessplatzes und der allfällig angebrachten Sicherheitsvorrichtungen;
b) ein Schiessplan mit genauen Angaben über den Einsatz, die Zahl der Schüsse, die Eintheilung und Dauer des Preisschiessens.

Wenn es sich um das Ausschiessen von Gegenständen handelt, so hat eine Schätzung der auszuschiessenden Gegenstände durch den Gemeindrath, nöthigenfalls in Zuzug von Sachverständigen, stattzufinden. Diese Schätzung darf den gewohnten Kaufswerth nicht übersteigen.

§ 4. Auf Verlangen hat der Gesuchsteller ausreichende Garantie zu bestellen für das Vorhandensein des auszuschiessenden Geldes, beziehungsweise der Gegenstände, bis nach erfolgtem Absenden und für richtige Ablieferung der Gewinne an die Treffer, oder, falls das Absenden nicht stattfinden sollte, für gehörige Rückgabe der Einlagen.

Im fernern hat der Gesuchsteller sich schriftlich zu verpflichten, dass er den Tag des Absendens und die geschehene Ablieferung der Gewinne an die Treffer in genügender Weise bekannt geben und sämmtliche Doppel in einem gebundenen und paginirten Buche unter fortlaufender Nummerirung eintragen werde.

§ 5. Die Bewilligung ist nur zu ertheilen, wenn das Schiessen an einem und demselben Tage zu Ende geführt wird und sich aus den eingelegten Akten ergibt, dass das Unternehmen weder auf Betrug, noch auf ungebührlicher Uebervortheilung gegenüber den Theilnehmern beruht. Das Statthalteramt kann solche Bewilligungen ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 6. Mit Bezug auf die Zeit, während welcher solche Preisschiessen abgehalten werden dürfen, finden die Bestimmungen der §§ 9, 11 und 13 des Gesetzes betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen vom 21. Mai 1882 analoge Anwendung.

§ 7. Der Gemeindrath ist verpflichtet, in geeigneter Weise für die Ueberwachung der bewilligten Preisschiessen zu sorgen, und es hat derselbe einzuschreiten, wenn der Unternehmer sich Abweichungen vom Plane oder den Vorschriften der Behörden zu Schulden kommen lässt.

§ 8. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind mit Polizeibusse von 10 bis 200 Franken zu bestrafen.

§ 9. Für die Bewilligung eines solchen Preisschiessens darf neben der Schreibgebühr eine weitere Gebühr von 10 Franken bezogen werden, wovon die Hälfte dem Gemeindrath zufällt.

Die Kosten der Ueberwachung und einer allfälligen Schätzung der Gegenstände fallen auf Rechnung des Unternehmers.

Zürich, den 21. Januar 1886.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.